

Das neue Erbrecht

Anpassungsbedarf bestehender Verfügungen von Todes wegen



MLaw Natascha Schärz, Notarin

Am 01.01.2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft.

Mit der Revision entfällt die Pflichtteilsquote der Eltern gänzlich und die Pflichtteilsquote der Nachkommen wurde von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert. Dies verschafft dem Erblasser einen grösseren Verfügungsspielraum.

Um den Pflichtteil zu berechnen, muss von der gesetzlichen Erbquote ausgegangen werden. Der Pflichtteil ist die unentziehbare Quote am gesetzlichen Erbanteil, wobei es bei der Berechnung immer darauf ankommt, wer mit wem zu teilen hat.

Mit der Revision wird aber auch ein faktisches Schenkungsverbot nach dem Abschluss eines Erbvertrages eingeführt. Denn wenn im Erbvertrag die lebzeitige Ausrichtung von Schenkungen nicht ausdrücklich weiterhin zugelassen wird, so sind diese durch die Erben anfechtbar.

Wen betrifft die Revision?

Für sämtliche im Konkubinats lebenden Paare oder Ehegatten ohne Kinder bietet das neue Erbrecht die Möglichkeit zum vollständigen Ausschluss der Eltern als Erben.

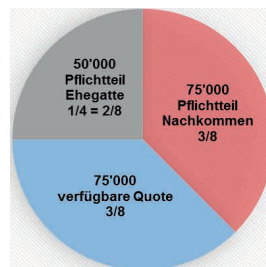
Verheirateten Erblassern mit gemeinsamen Kindern wird durch die Revision ebenfalls ein grösserer Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Ausserdem können geschiedene Erblasser mit Kindern aus erster Ehe einem allfälligen neuen Partner/Ehegatten dank der Revision einen grösseren Erbanteil zuwenden.

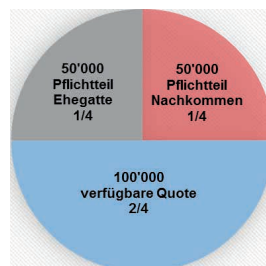
Rechenbeispiel:

Ehefrau (E) hat mit Kindern (K) einen Nachlass von CHF 200'000.00 zu teilen:

Alt



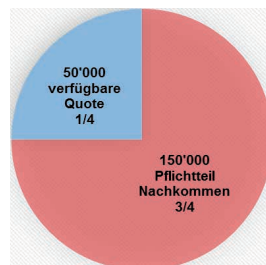
Neu



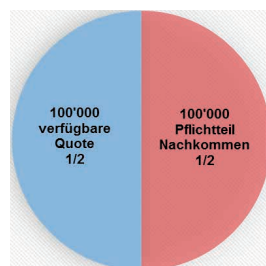
Den Kindern ist somit $\frac{1}{4}$ vom ganzen Nachlass als Pflichtteil nicht entziehbar. Wenn die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt werden, kann der Ehefrau zusätzlich zu ihrem Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ die verfügbare Quote von $\frac{2}{4}$ zugewiesen werden, sodass sie danach $\frac{3}{4}$ des ganzen Nachlasses erbt.

Kinder (K) haben mit neuem Lebenspartner (L) einen Nachlass von CHF 200'000.00 zu teilen:

Alt



Neu



Da von Gesetzes wegen nur die Kinder erbberechtigt sind, haben sie am ganzen Nachlass $\frac{1}{2}$ Pflichtteil. Die andere Hälfte des Nachlasses kann der Erblasser aber frei einem neuen Lebenspartner zuweisen.

Was ist zu tun?

Wenn Sie bereits eine Verfügung von Todes wegen (Erbvertrag/Testament) verfasst haben, empfiehlt es sich, diese auf die Möglichkeiten aus dem neuen Erbrecht hin zu prüfen. Wenn Ihr Ziel die maximale Absicherung des Ehegatten oder (neuen) Lebenspartners ist, dann ist es wichtig, dass in Ihrer Verfügung von Todes wegen nicht fix die alten Erbquoten verfügt wurden. Grundsätzlich gilt, dass die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers gültigen gesetzlichen Erb-/Pflichtteilsquoten zur Anwendung kommen. Bei festen Quoten, d.h., wenn z.B. im Testament « $\frac{3}{4}$ » steht, kann unklar sein, ob der Pflichtteil nach neuem Recht oder eben die Quote gemäss Testament gewollt ist. Mit einer Anpassung ersparen Sie Ihren Erben einen Streit über die Auslegung und stellen klar, was gilt. Zudem sollten Sie prüfen, ob Sie sich in Ihrem Erbvertrag die Ausrichtung von Schenkungen ausbedungen haben.

Es lohnt sich somit, Ihre Verfügung von Todes wegen notariell überprüfen und allenfalls überarbeiten zu lassen.

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhofstrasse 77
4313 Möhlin
Tel.: 061 855 70 70
E-Mail: office@studer-law.com



Wichtiges zum neuen Erbrecht finden Sie auf unserer Webseite:

www.neues-erbrecht.ch



Neuerscheinungen zum Thema:

- Ende 2022: 18. Auflage des Beobachter-Ratgebers «Testament, Erbschaft» von Fachanwalt SAV Erbrecht Dr. Benno Studer und MLaw David Fuhrer. Das Ehe- und Erbrecht wird darin anhand von Rechenbeispielen anschaulich erläutert.
- 100 häufigste Fragen zum neuen Erbrecht (Teil 1)